

VSG 10 / U7 / 16

Urteil

Antrag der Spielleitenden Stelle Frauen, den Grund des Spielabbruches des Spiels der Frauen Verein 1 II gegen Verein 2 II am 11.12.2016 zu klären und gegebenenfalls zu bestrafen.

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau)	Vorsitzender
Alan Schaban (CHC)	Beisitzer
Lutz Führer (SV Buckow)	Beisitzer

hat nach mündlicher Verhandlung am 03. Januar 2017 wie folgt entschieden:

1. Dem Antrag der Spielleitenden Stelle Frauen, den Grund des Spielabbruches des Spiels der Frauen Verein 1 II gegen Verein 2 II am 11.12.2017 zu klären und gegebenenfalls zu bestrafen, wird stattgegeben.
2. Das Frauenspiel Verein 1 II gegen Verein 2 II wird mit 2:0 Punkten und 0:0 Toren als gewonnen für Verein 1 gewertet.
3. Der Verein 2 wird wegen Herbeiführung eines Spielabbruches zu einer Geldstrafe von 100,00 € verurteilt.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein 2.
5. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

Sachverhalt:

Am 11.12.2017 fand das Frauenspiel Verein 1 II gegen Verein 2 II statt. Angesetzt als Schiedsrichterin war die Sportkameradin SR 1.

Da die Schiedsrichterin 1 zu Spielbeginn nicht anwesend war, stellte sich eine Sportkameradin als Schiedsrichterin zur Verfügung. Sie erklärte aber auch gleichzeitig, dass sie nur die 1. Halbzeit pfeifen könne, da sie anschließend unbedingt weg müsse.

Der Verein 1 versuchte nun einen Sportkameraden, der sich z.Zt. noch als Zuschauer bei den Reinickendorfer Füchsen befand als Schiedsrichter zu gewinnen. Als der Sportkamerad dann in der Halle eintraf, erklärte er, dass er sich nicht mehr in der Lage fühle zu pfeifen, da er schon was getrunken hätte.

Nun stellte sich die Sportkameradin, die in der 1. Halbzeit als Zeitnehmerin fungierte als Schiedsrichterin zur Verfügung.

Dies wurde von dem MV Verein 2, sowie der Offiziellen Verein 2 abgelehnt. Sie hätten es nicht gut gefunden wenn die Sportkameradin gepfiffen hätte, da diese, die aus Verletzungsgründen am Spiel nicht teilnehmen konnte, ansonsten zu der Mannschaft gehöre. Da Verein 1 nun niemand mehr als Schiedsrichter vorschlagen konnte, Verein 2 selbst niemand hatte der pfeifen konnte, einigten sich beide Vereine darauf, das Spiel abzubrechen.

Auf Grund der Eintragung im Spielbericht stellte der Staffelleiter beim VSG den Antrag, die Umstände des Spielabbruches zu klären und gegebenenfalls zu bestrafen.

Entscheidungsgründe:

Gemäß den Durchführungsbestimmungen für die Meisterschaftsspiele 2016/2017 der Männer, Frauen, Jugend und Alte Herren Punkt 4.4 Abs.3 gelten Spiele der Frauen Bezirksliga als Spiele in „unteren Spielklassen“. Das bedeutet, dass sich die beteiligten Mannschaften bei Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter über die Spielleitung einigen müssen. Als Schiedsrichter im Sinne des § 77 Abs. 3 SpO/DHB gilt jeder Sportkamerad, der Mitglied in einem dem HVB angeschlossenen Verein ist.

Im vorliegenden Fall ist das VSG der Überzeugung, dass sich Verein 1 bemüht hat, das Spiel trotz fehlendem Schiedsrichter durchzuführen. Erstens haben sie eine Schiedsrichterin für die 1. Halbzeit besorgt, zweitens bemühten sie sich um einen Spieler, der dann allerdings wegen Alkoholgenusses nicht pfeifen wollte und drittens erklärte sich die Zeitnehmerin bereit zu pfeifen. Trotzdem der Verein 2 selbst niemanden als Schiedsrichter stellen wollte, lehnten der MV Verein 2 sowie die Offizielle Verein 2 die Zeitnehmerin als Schiedsrichterin ab. Sie begründeten die Ablehnung damit, dass diese, die aus Verletzungsgründen am Spiel nicht teilnehmen konnte, ja sonst in der Mannschaft spiele und sie diese deshalb nicht pfeifen lassen wollten.

Die MV Verein 2 sowie die Offizielle Verein 2 selbst wollten nicht pfeifen. Obwohl sie nach eigenen Angaben jahrzehntelang Handball gespielt hätten, trauten sie sich das nicht zu.

Da der Verein 2 von seiner ablehnenden Haltung gegenüber der Sportkameradin, die bis dahin als Zeitnehmerin fungierte nicht abgehen wollte, einigten sich beide Vereine auf den Spielabbruch.

Zwar wurde das Spiel einvernehmlich abgebrochen, jedoch ist das VSG der Auffassung, dass der Verein 2 wegen der Weigerung, die bis dahin als Zeitnehmerin fungierende Sportkameradin pfeifen zu lassen, der Grund des Spielabbruches gewesen sei. Der § 77 Abs. 3 SpO/DHB sagt ganz klar aus, dass sich die Vereine einigen **müssen**. Spätestens den Spielabbruch vor Augen hätte der Verein 2 seine Zustimmung geben müssen.

Die Wertung des abgebrochenen Spiels ergibt sich aus dem § 19 Ziff. 1e RO/DHB.

Wegen Verschulden eines Spielabbruches durch den Verein 2 hält das VSG gemäß § 25 Ziff. 1.4 eine Geldstrafe von 100,00 € für angemessen.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO-DHB.

Sie setzen sich zusammen aus:

25,00 € Verwaltungskostenpauschale
32,00 € Verbandssportgericht
57,00 €

gez. Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender

gez. Lutz Führer
Beisitzer

gez. Alan Schaban
Beisitzer

Ausgefertigt und für die Richtigkeit:

gez. Matthes Westphal
Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite der Seite 1